

Kurzgutachten zur Auslegung des § 131 Abs. 2 SGB IX.

I. Zum **Sachverhalt**

Das Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung Rheinland-Pfalz (NGSRLP) möchte die Rechte der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung durch das Landesrecht geklärt wissen, da in Rheinland-Pfalz aktuell Verhandlungen über den Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geführt werden. Für diese Verhandlungen sind zurzeit folgende Institutionen als Interessenvertretung gemäß § 131 SGB IX benannt:

1. Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. (LAG)
2. Sozialverband VdK & Sozialverband Deutschland SoVD
3. Zentrum für selbstbestimmtes Leben Mainz e. V.

Vertragspartner sind die Leistungserbringer auf der einen und die Kostenträger auf der anderen Seite.

Im Rahmenvertrag geht es darum, wie die Maßnahmen im Einzelnen ausgestaltet werden, wie es sich mit Komplexleistungen verhält; insbesondere wird im Rahmenvertrag die personenzentrierte Versorgung definiert und dazu ein Personalschlüssel vereinbart.

Die vom NGSRLP repräsentierten behinderten Menschen haben hinsichtlich dieser Fragen unter Umständen abweichende Interessen. Deshalb kommt es für die Wirksamkeit des Rahmenvertrages auf die **Rechtsfrage** an, ob

die nach § 131 Abs. 2 SGB IX durch Landesrecht bestimmten Interessenvertretungen der behinderten Menschen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken, gegebenenfalls mit der Folge, dass ihnen ein das Inkrafttreten des Rahmenvertrages entgegenstehendes Vetorecht zusteht.

Der Vertrag hat direkten Einfluss auf die Lebenswirklichkeit, die Teilhabe und Gleichheit der Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz, so dass aus Sicht des NGSRLP Voraussetzung für eine wirklich gleichberechtigte Beteiligung ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht ist. Nur so können sie den gesetzlichen Auftrag wahrnehmen, nämlich

„bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mit (-zu wirken)“.

II. Vorliegende **Unterlagen**:

1. Satzung der LAG Selbsthilfe vom 07.04.2017
2. Leitbild des Netzwerkes Gleichstellung vom 10.11.2011
3. Gesetzesentwurf Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz vom 15.08.2018 (im Folgenden: AG-BTHG)

Mitgeteilt wurde, dass über den Rahmenvertrag bereits in zwei Sitzungen verhandelt wurde, ein Ergebnis wohl noch nicht vorliegt. Neben den Teilnehmern (für Leistungserbringer und Kostenträger) war ein Vertreter der LAG Selbsthilfe an den Sitzungen beteiligt. Zu dem Inhalt dieser Verhandlungen wird im Folgenden nicht Stellung genommen; für die gutachterliche Stellungnahme kommt es also nicht darauf an, ob es aktuell Dissenspunkte zwischen den Vertretungen der behinderten Menschen und den Vertragsparteien gibt oder ob solche Dissenspunkte erkennbar sind oder wahrscheinlich auftreten werden.

III. Stellungnahme

1. Rechtlicher Rahmen

a) Inhalt

§ 131 SGB IX sieht den Abschluss eines Landesrahmenvertrages zur Erbringung von Leistung vor. Dieser soll Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vorstrukturieren, um die Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Leistungsvereinbarungen zu gewährleisten (von Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 2018, Rn. 414). Der Rahmenvertrag ist daher Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX. In den Rahmenverträgen werden die Abgrenzung von Vergütungspauschalen und -beiträgen, Inhalt und die Kriterien für die Bestimmung der Leistungspauschalen, die Höhe von Leistungspauschalen sowie die Zuordnung von Kostenarten und -bestandteilen geregelt. Es werden außerdem Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung sowie Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung sowie Inhalte und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart. In den Rahmenverträgen sollen nach Satz 4 außerdem die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

b) Vertragsparteien

Der Landesrahmenvertrag wird zwischen Eingliederungshilfeträgern und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen. Sofern ein solcher Vertrag nicht zustande kommen sollte, werden die Landesregierungen zudem ermächtigt, die Inhalte des Rahmenvertrages durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Träger der Eingliederungshilfe sind in Rheinland-Pfalz für minderjährige Menschen mit Behinderung die Landkreise und die kreisfreien Städte, für volljährige Menschen mit Behinderung das Land. Für die Kommunen kann ein gemeinsamer und einheitlicher Rahmenvertrag (§ 7 Abs. 1 AG-BTHG) nur durch die Kommunalen Spitzenverbände abgeschlossen werden, er gilt für alle 36 kommunale Träger (zu § 7 AG-BTHG, Durcks. 17/7021, S. 25). Für das Land übernimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Verhandlung eines Rahmenvertrages, dabei ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium zu beteiligen (§ 7 Abs. 2 AG-BTHG).

c) Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung wirken an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit, § 131 Abs. 2 SGB IX. In Rheinland-Pfalz ist, wenn in gesetzlichen Bestimmungen die „Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung“ genannt wird, der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz gemeint (zu § 13 Abs. 1 AG-BTHG, Drucks. 17/7021, S. 30). Dieser kann Vertreterinnen und Vertreter entsenden (§ 13 Abs. 1 AG-BTHG). Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX benennen die Vertretungen der Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz drei Vertreterinnen und Vertreter (§ 13 AG-BTHG). Die ernannten Interessenvertretungen müssen nicht aus der Mitte des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen kommen (Begründung zu § 13 Abs. 2 AG-BTHG).

d) Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Neufassung des § 131 SGB IX ist Teil der Reform des Behindertenrechts im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Bundesteilhabegesetz. Das BTHG trägt daher auch den Titel „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behin-

derungen“. Kernziele der Gesetzesreform sind daher Teilhabe und Selbstbestimmung. In der Gesetzesbegründung des BTHG heißt es:

„Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung und andere Institutionen arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.“
(Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 1).

Die Eingliederungshilfe im SGB IX soll von einem Fürsorgerecht zu einem „modernen Teilhaberecht“ weiterentwickelt werden (ebenda, S. 2). Dazu gehört auch die Stärkung der Selbstbestimmung (ebenda, S. 3).

2. Bewertung

a) **Wortlaut**

Nach dem **Wortlaut** des § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer Rahmenverträge. Die Interessenvertretung wirkt an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX mit:

§ 131 SGB IX

(...)

(2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

Das rheinland-pfälzische Ausführungsgesetz wiederholt diesen Wortlaut in § 13 AG-BTHG:

(...)

(2) Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benennen die Vertretungen der Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Stellvertretungen zur Interessenvertretung, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirkt.

Das „**Mitwirken**“ verweist auf eine aktive Rolle, wobei der Gesetzeswortlaut nicht spezifiziert, was genau darunter zu verstehen ist. Daher wären grundsätzlich unterschiedliche Mitwirkungsformen von der Teilnahme an Sitzungen über das Stellungnahmerecht bis hin zum Stimmrecht denkbar. Jedoch bezieht der Wortlaut das Mitwirken ausdrücklich auf die Beschlussfassung. Diese Bezugnahme verweist auf den Prozess der abschließenden Entscheidung über den Rahmenvertrag und wäre bei einem reinen Stellungnahmerecht überflüssig. In der Kombination von Mitwirken und Beschlussfassung kann die Auslegung des Wortlautes daher nur ein Stimmrecht bedeuten (a.A. von Boetticher, Das neue Teilhaberecht 2018, Rn. 420).

Diese Wortlautinterpretation wird durch den Vergleich mit der Regelung zur Schiedsstelle in § 133 SGB IX gestützt. In § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX werden die Landesregierungen dazu ermächtigt,

durch Rechtsverordnungen Näheres über die „Beteiligung“ der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen. Im Kontrast zu § 131 SGB IX spricht der Wortlaut von § 133 SGB IX nicht von mitwirken, sondern nur von beteiligen und bezieht das Beteiligen auch nicht ausdrücklich auf die Beschlussfassung. Der Begriff der Beteiligung verweist regelmäßig auf die beratende Funktion von Vertreterinnen und Vertretern (so z.B. § 6 der Landesverordnung über die Schiedsstellen). Daher muss unter „Mitwirken an der Beschlussfassung“ in § 131 Abs. 2 SGB IX etwas anderes als „Beteiligung“ im Sinne des § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX zu verstehen sein, nämlich ein nicht nur beratendes, sondern gleichberechtigtes Mitwirken in Form eines Stimmrechtes.

Daher geht die Auffassung von Boetticher (2018, Rn. 420) fehl, nach der das Mitwirken an der Beschlussfassung gewährleisten soll, dass die Interessenvertretung nicht nur in einem frühen Stadium, sondern auch in einem späten Stadium beratend beteiligt wird (Teilnahme an Verhandlungen und Stellungnahmen) und die Möglichkeit erhält, eine Stellungnahme zum ausgehandelten Rahmenvertragsentwurf abgeben zu können. Busse, in: jurisPK-SGB IX § 131 Rn. 24 (Stand 04.07.2018), formuliert sehr kurz, dass die Verbände der Behinderten „bei der Beschlussfassung“ zu beteiligen seien. Ohne dass der Kommentator darauf näher eingeht, muss also die Beteiligung an der Beschlussfassung etwas anderes sein als die Teilnahme an Sitzungen, Anhörungen etc.

b) Sinn und Zweck

Wie die Begründung des Rheinland-Pfälzischen Ausführungsgesetzes es zutreffend formuliert, soll das Mitwirken der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei der Verhandlung von Rahmenverträgen eine „zielgerichtete Interessenvertretung“ gewährleisten (zu § 13 AG-BTHG, Drucks. 17/7021, S. 31).

Dies entspricht sowohl den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes als auch der verfassungskonformen Auslegung der Norm: alle drei erfordern die Stärkung der Selbstbestimmung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Da Menschen mit Behinderung von den in den Rahmenverträgen ausgehandelten Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung unmittelbar und in hoher Intensität betroffen sind, kann eine solche Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe durch die Gesetzesreform nur durch eine aktiv gestaltende Rolle im Aushandlungsprozess über Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht werden. Eine effektive Interessenvertretung erfordert daher ein Stimm- bzw. Vetorecht.

Auch aus der Perspektive der für die Kostenträger an den Verhandlungen teilnehmenden Fachleute hat das BTHG einen Paradigmenwechsel herbeigeführt und die Rolle der leistungsberechtigten Menschen neu definiert im Sinne einer „**personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe**“. Im Lichte dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die durch Landesrecht bestimmten maßgebenden Interessenvertretungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirken. Entscheidend für jede Regelung eines neuen Rahmenvertrages sei es – so die Autoren ausdrücklich –,

„diese tragende Rolle der Leistungsberechtigten und ihrer Interessenvertretungen hervorzuheben und die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs (im Sinne von § 104 SGB IX) zu beschreiben und zu vereinbaren ...“

(Peter Gitschmann/Katrin Haubner/Josfine Hoffmann, Zur Gestaltung von Landesrahmenverträgen, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß BTHG, NDV 2018, 367)

c) Gesetzesbegründung

Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Ergebnisse kann die Gesetzesbegründung des BTHG, nach der eine beratende Einbeziehung der Interessenvertretung gemeint sein soll, dahin stehen (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 300).

Dies ergibt sich insbesondere aus der nachrangigen Bedeutung der Gesetzesbegründung für die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift im Vergleich zur Auslegung anhand des Wortlauts und des Sinns und Zwecks. Maßgeblich kommt es auf den im Wortlaut objektivierten Willen an. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1952 festgestellt:

„Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“

Der Bundesgerichtshof geht ebenfalls davon aus, dass Motive, die in der Begründung eines Gesetzesentwurfes, nur dann relevant sind, wenn sie einen Niederschlag im Wortlaut gefunden haben: „Die Ansicht der Verfasser des Regierungsentwurfes zum Verständnis des § 101 Abs. 2 UrhG ist daher für die Auslegung dieser Vorschrift nicht maßgeblich. Für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der darin zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich. Nicht entscheidend ist demgegenüber die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung (BVerfGE 1, 299, 312; BGH, Urteil vom 20. Mai 1954 -GSZ 6/53, BGHZ 13, 265, 277). Die vorrangig am objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes zu orientierende Auslegung kann nicht durch Motive gebunden werden, die im Gesetzgebungsverfahren dargelegt wurden, im Gesetzeswortlaut aber keinen Ausdruck gefunden haben (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011 - X ZB 4/10, BGHZ 188, 200 Rn. 20 - S-Bahn-Verkehr Rhein/Ruhr I, mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 14. April 1983 - VII ZR 199/82, BGHZ 87, 191, 194 ff.; BGH, Beschluss vom 25. Juni 2008 - II ZB 39/07, BGHZ 177, 131 Rn. 17).“

Da der Wortlaut und der Sinn und Zweck des § 131 Abs. 2 SGB IX auf eine aktive Beteiligung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in Form eines Stimmrechts verweisen, hat die in der Gesetzesbegründung konstatierte Beschränkung auf eine bloße beratende Einbeziehung im Gesetzeswortlaut keinen Ausdruck gefunden.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung des AG-BTHG nicht nachvollziehbar, dass die Interessenvertretung nach dem Wortlaut des § 131 Abs. 2 SGB IX „lediglich“ ein Mitwirkungsrecht habe (zu § 13 Abs. 2 AG-BTHG, Durcks.17/7021, S. 30).

d) Verfassungskonforme Auslegung § 131 SGB IX

Rahmenverträge im Sinne des § 131 SGB IX sind entscheidend für die Art und den Umfang der Eingliederungsleistungen, die Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX als neues echtes Leistungsrecht beanspruchen können.

Sie setzen den Rahmen für den Erhalt von Eingliederungshilfen und bestimmen daher die Art und Weise, wie Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und dieses selbstbestimmt gestalten können. Sie betreffen Menschen mit Behinderung folglich in hoher Intensität.

Daraus ergibt sich eine verfassungsrechtlich zweifach bedeutsame Betroffenheit: aus der Ausübung der Staatsgewalt, die nach Art. 20 Abs. 2 GG über ausreichende demokratische Legitimation verfügen muss, sowie aus den Grundrechten, die den Einzelnen vor belastenden Eingriffen schützen und Teilhabe und Selbstbestimmung garantieren. Daher muss das demokratische Legitimationsniveau umso höher sein, je intensiver Grundrechte berührt werden (Kingreen, Rechtsgutachten zum GBA 2017, S. 4).

aa) Demokratische Legitimation der Rahmenverträge

Die demokratische Legitimation wird bei hoheitlichen Maßnahmen zum einen sachlich-inhaltlich durch die Gesetzesbindung sowie zum anderen personell-organisatorisch durch legitimierte Amtsträger gewährleistet (Kingreen, ebenda, S. 7).

Aufgrund der ausreichend detaillierten Vorgaben in § 131 SGB IX besteht bei Rahmenverträgen eine ausreichende Rückbindung an das demokratische Gesetz, sodass von einer sachlich-inhaltlich ausreichenden Legitimation auszugehen ist.

Problematisch ist jedoch die personell-organisatorische Legitimation der Vertragsschließenden. Zwar können die Kommunalen Spitzenverbände und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als ausreichend demokratisch legitimierte Amtsträger angesehen werden, jedoch wirken im gleichen Umfang die Verbände der Leistungserbringer als nicht personell-organisatorisch legitimierte Akteure am Vertragsschluss mit. Im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung können zwar auch verselbstständigte Verwaltungsträger personell legitimiert sein, diese Legitimation bezieht sich dann allerdings nur auf das mitgliedschaftliche Verbandsvolk, im Hinblick auf nicht-mitgliedschaftliche Dritte besteht eine solche personelle Legitimation nicht (Kingreen, ebenda). Im Hinblick auf die hohe Intensität der Betroffenheit kann die fehlende Legitimation der Verbände der Leistungserbringer daher nur durch eine mit Stimm- oder Vetorecht ausgestattete Vertretung der Menschen mit Behinderung kompensiert werden. Alles andere wäre eine unzureichend legitimierte Fremdbestimmung bzw. Fremdverwaltung.

bb) Grundrechtsorientierte Auslegung

Das Erfordernis der Stimmberechtigung der Interessenvertretung für eine ausreichende demokratische Legitimation der Rahmenverträge ergibt sich auch aus den Grundrechten der Betroffenen.

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention, deren Umsetzung die Reform des SGB IX dient, folgt, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, selbstbestimmt ihr Leben zu gestalten und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (Art. 3 a, c UN-BRK):

Artikel 3 UN-BRK

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; (...)
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

Diese Rechte ergeben sich ebenfalls aus den grundrechtlichen Gewährleistungsgehalten, insbesondere aus dem Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung. So heißt es in **Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** ausdrücklich:

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundrechte sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Abwehrrechte, sondern auch Gewährleistungs- und Teilhaberechte (Höfling, in: Sachs, GG 8. Aufl. 2018, vor Art. 1 Rn. 46 ff m. Nachw.). Dies gilt auch für das Sozialverfassungsrecht und den Diskriminierungsschutz, sodass der Staat aufgrund des Sozialstaatsprinzips und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG grundsätzlich verpflichtet ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen trotz unzureichender finanzieller Ressourcen und trotz Behinderung selbstbestimmt und gleichberechtigt ihr Leben gestalten können. Aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG folgt daher, dass Menschen mit Behinderung nicht nur das Recht haben, keine unmittelbare Benachteiligung durch rechtliche Regelungen zu erfahren, sondern auch das Recht haben, aufgrund ihrer Behinderung und der daraus entstehenden Bedürfnisse nach sozialrechtlicher Assistenz nicht fremdbestimmt zu werden. In diesem grundrechtlichen Gewährleistungssinne sind Eingliederungsleistungen Voraussetzung für assistierte Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Das Recht der Eingliederungshilfe des SGB IX ist daher im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen auszulegen. Würde man die Mitwirkung der Interessenvertretung auf ein Stimmrecht begrenzen, dann würde man die hohe Intensität der Betroffenheit von Menschen mit Behinderung und damit den intensiven Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht verkennen. Um eine Fremdbestimmung zu verhindern bzw. ein der Selbstbestimmung der Betroffenen entsprechende Eingliederungshilfe zu gewährleisten, ist daher auch aus grundrechtlicher Sicht ein Stimmrecht/Vetorecht erforderlich.

Frankfurt am Main, den 09. Okt. 2018

Prof. Dr. Hermann Plagemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht